

Wann werde ich von der Schulgeldzahlung befreit?

Schulgeldpflichtige, die Empfänger einer laufenden Sozialleistung nach SGB II, SGB XII und AsylbLG sind, werden bei Einreichung der entsprechenden Bescheide von den Zahlungen des Schulgeldes befreit. Die Hort- und Essenbeiträge müssen jedoch weiterhin bezahlt werden.

Die Befreiung gilt nur für die in den Bescheiden festgelegten Bewilligungszeiträume.